

294

Aktenzeichen: 4 AZR 468/90
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 10. April 1991
- 4 AZR 468/90 -

I. Arbeitsgericht
Wiesbaden

Urteil vom 08. Mai 1985
- 3 Ca 3519/84 -

II. Landesarbeitsgericht
Frankfurt am Main

Urteil vom 16. Februar 1990
- 14/5 Sa 839/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Alternativer Gesellschafter als Arbeitnehmer

Gesetz:

BGB § 611 Abhängigkeit; TVG § 1 Tarifverträge: Bau;
BRTV-Bau § 1; Verfahrenstarifverträge-Bau

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Arbeitnehmereigenschaft in alternativer Gesellschaft;
Parallelprozeß zu 4 AZR 467/90



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 468/90

14/5 Sa 839/85 Frankfurt am Main

Verkündet am
10. April 1991

Haust,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 10. April 1991 durch den
Vorsitzenden Richter Schaub, die Richter Dr. Freitag und



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Schneider sowie die ehrenamtliche Richterin Müller-Tessmann
und den ehrenamtlichen Richter Kamm für Recht erkannt:

1. Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom
16. Februar 1990 - 14/5 Sa 839/85 - wird zu-
rückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n |

T a t b e s t a n d :

Die Klägerin ist eine gemeinsame Einrichtung der Tarifver-
tragsparteien des Baugewerbes. Sie zieht nach näherer tariflicher
Regelung die Beiträge der baugewerblichen Arbeitgeber zu den So-
zialkassen des Baugewerbes ein. Sie begehrt mit drei verschiede-
nen Klagen Auskunftserteilung und Zahlung von Beiträgen für die
Zeiträume September bis Dezember 1983, Januar bis April 1984 und
Mai bis September 1984. Im vorliegenden Rechtsstreit geht es um
den Zeitraum Mai bis September 1984 für alle mitarbeitenden Ge-
sellschafter-Geschäftsführer der Beklagten.

Die Beklagte unterhält einen in der Rechtsform einer Gesell-
schaft mit beschränkter Haftung betriebenen Betrieb, in welchem
insbesondere Zimmererarbeiten ausgeführt werden. Sie versteht
sich als eine alternative Gesellschaft, in der alle Beschäftigten
unabhängig von ihrer Stellung im Betrieb gleichberechtigt und
gleichverpflichtet sind. Im Klagezeitraum des vorliegenden
Rechtsstreits Mai bis September 1984 waren bei ihr mit Ausnahme



des damals beschäftigten und heutigen Geschäftsführers nur Gesellschafts-Geschäftsführer tätig.

In dem für alle Mitarbeiter geltenden Vertrag heißt es:

- (1) Der Betrieb der Ö Baugesellschaft mbH ist ein selbstverwalteter Betrieb. Alle Mitarbeiter sind unabhängig von ihrer formalen Stellung als Gesellschafter, Geschäftsführer oder nur als Angestellter gleichberechtigt und gleich verantwortlich. Die Geschäftsführer besitzen keine gehobene Stellung gegenüber anderen Mitarbeitern.
- (2) Alle Mitarbeiter üben alle im Betrieb anfallenden Arbeiten aus. Eine Arbeitsteilung, insbesondere in geistige und körperliche Arbeit, findet nicht statt.
- (3) Jeder Mitarbeiter übernimmt turnusmäßig für drei Monate die Buchhaltung, wobei jeweils ein neuer Mitarbeiter eingearbeitet wird, so daß letztlich alle Mitarbeiter in der Lage sind, die Buchhaltung selbstständig zu führen.
- (4) Jeder Mitarbeiter übernimmt abwechselnd die Leitung und Organisation einer Baustelle. Nach Absprache kann auch eine Baustelle von mehreren Mitarbeitern gemeinsam geleitet und organisiert werden.
- (5) Die Organisation einer Baustelle beinhaltet alle anfallenden Arbeiten, so
 - Vorgespräche und Verhandlungen mit Architekten und Bauherren
 - Erstellen eines Kostenvoranschlages
 - Ausfüllen eines Leistungsverzeichnisses bei Ausschreibungen
 - Einrichtung der Baustelle
 - Einkauf von Materialien und Geräten
 - Überwachung, Aufteilung und Ausführung der durchzuführenden Arbeiten
 - Erstellung der Rechnungen und Abrechnungen



- (6) Neue und unerfahrenere Mitarbeiter werden durch ältere eingearbeitet. Die erste Organisation einer Baustelle durch einen unerfahreneren Mitarbeiter soll in Zusammenarbeit mit einem erfahrenen Mitarbeiter durchgeführt werden.
- (7) Bei der Organisation einer Baustelle ist der leitende Mitarbeiter zu allen Handlungen mit Wirkung für und gegen die Gesellschaft generalbevollmächtigt, d.h. von keinem anderen Mitarbeiter bzw. Geschäftsführer weisungsabhängig. Dabei bedarf es auch keines Plenumsbeschlusses. Soweit erforderlich hat ein Geschäftsführer seine Unterschrift unter Verträge und Schreiben des jeweiligen Mitarbeiters zu leisten.
- (8) Wer als Angestellter beschäftigt, aber nicht als Gesellschafter eingetragen ist, kann die Stellung als Gesellschafter auf seine Aufforderung hin erwerben. Das weitere Verfahren wird durch Gesellschaftsvertrag geregelt, wobei die Gesellschafterversammlung verpflichtet ist, den Mitarbeiter als neuen Gesellschafter aufzunehmen.
- (9) Die Mitarbeiter sind zum vollen Einsatz ihrer Arbeitskraft verpflichtet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt z. Zt. 35 Stunden. Das Monatsgehalt beträgt z. Zt. einheitlich 1.500,-- DM netto. Überstunden werden je nach Arbeitsbelastung und nach den jeweiligen Anforderungen ohne gesonderte Vergütung geleistet. Sind über längere Zeit ausreichende finanzielle Mittel zur Zahlung der Gehälter nicht verfügbar, so wird das Monatsgehalt reduziert, ohne daß späterhin ein Ausgleich stattfindet. Eine Ausnahme kann im Plenum beschlossen werden.
- (10) Auf Antrag eines Mitarbeiters kann das Plenum die Verkürzung seiner Arbeitszeit unter Kürzung seines Monatsgehalts beschließen.
- (11) Zweimal wöchentlich tritt das Plenum aller Mitarbeiter zusammen. Aufgaben des Plenums sind
- Besprechung der verschiedenen Arbeiten und Probleme
 - Schlichtung eventueller Auseinandersetzungen zwischen den Mitarbeitern
 - Verfügungen und Verpflichtungen, die über die Organisation einer Baustelle hinausgehen, etwa hinsichtlich des Anlagevermögens,



- Einstellung neuer Mitarbeiter
 - Entlassung von Mitarbeitern
 - Verlängerung oder Verkürzung der Arbeitszeit
 - Erhöhung oder Kürzung des Monatsgehaltes
 - Einstellung oder Entlassung von Geschäftsführern
- (12) Das Plenum entscheidet durch einstimmigen Beschluß. Bei der Entlassung eines Mitarbeiters oder eines Geschäftsführers ist der Betroffene nicht abstimmungsberechtigt.
- (13) Die Geschäftsführer sind unabhängig ihrer formalen Stellung nur auf Weisung und mit Genehmigung des Plenums berechtigt, Verpflichtungen für die Gesellschaft einzugehen.

Bis Ende August 1983 wurde die Beklagte durch zwei Geschäftsführer vertreten. Hinsichtlich der übrigen "Beschäftigten" bis zu diesem Zeitpunkt ist die Beklagte rechtskräftig zur Zahlung der entsprechenden Beiträge durch das Arbeitsgericht Wiesbaden, Urteil vom 2. November 1983 - 3 Ca 2393/83 - bzw. das insoweit nicht angefochtene Urteil vom 8. Mai 1985 - 3 Ca 477/84 - verurteilt worden. Ab 5. September 1983 wurden die restlichen vier Mitarbeiter ebenfalls zu alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführern unter Befreiung der Beschränkungen nach § 181 BGB bestellt und dementsprechend am 12. September 1983 in das Handelsregister eingetragen.

Für den Klagezeitraum Mai bis September 1984 des vorliegenden Rechtsstreits verlangt die Klägerin auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft zu erteilen über die Anzahl der Arbeitnehmer, die nach den Vorschriften der RVO eine rentenversicherungspflicht-



tige Tätigkeit ausüben und deren lohnsteuerpflichtige Bruttolohnsumme sowie die angefallenen Sozialkassenbeiträge und für den Fall der Nichterfüllung dieses Anspruchs Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 14.400,-- DM.

Sie hat die Auffassung vertreten, sämtliche Mitarbeiter ab September 1983 seien ungeachtet ihrer Bestellung und Eintragung als Geschäftsführer nach wie vor als gewerbliche Arbeitnehmer anzusehen. Sie hätten nur eine formale Organstellung; ihre Bestellung zu Geschäftsführern sei schon nach dem Konzept der Beklagten überflüssig, da sie dadurch keine weiteren Rechte oder Pflichten erhalten hätten, denn entscheidend sei allein das Kollektiv. Die unternehmerische Leitung der Beklagten und die Verantwortung habe allein das Plenum. Bei der Vielzahl der Geschäftsführer einerseits, der geringen Größe des Betriebes der Beklagten andererseits, beanspruche die organschaftliche Tätigkeit jeden einzelnen Geschäftsführer arbeitszeitlich nur geringfügig, dagegen machten die nicht organschaftlichen Tätigkeiten mindestens 80 % aller Arbeitszeiten aus. Darüber hinaus bestehe nach dem Konzept der Beklagten kein Interessengegensatz i.S. eines Gegnerbezuges zwischen den verschiedenen Mitarbeitern der Beklagten.

Nachdem das Arbeitsgericht der Klage für den Zeitraum April bis Juni 1984 durch Versäumnisurteil entsprochen hat, hat die Klägerin ihre Klage auf den rechtzeitigen Einspruch der Beklagten für den Monat April 1984 zurückgenommen.



Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

das Versäumnisurteil vom 17. September 1984 für
die Monate Mai und Juni 1984 aufrechtzuerhalten.

Im übrigen beantragt sie,

die Beklagte zu verurteilen,

1. der Klägerin auf dem vorgeschriebenen Formular Auskunft darüber zu erteilen,
- 1.1. wieviel Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter (RVO) versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten, in den Monaten

Juli, August, September 1984

in dem Betrieb der Beklagten beschäftigt wurden sowie in welcher Höhe die lohnsteuerpflichtige Bruttolohnsumme insgesamt für diese Arbeitnehmer und die Beiträge für die Sozialkassen der Bauwirtschaft in den genannten Monaten angefallen sind.

2. für den Fall, daß diese Verpflichtung zur Auskunftserteilung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Urteilszustellung nicht erfüllt wird, an den Kläger folgende Entschädigung zu zahlen:

zu Nr. 1.1 14.400,-- DM.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, im Klagezeitraum seien mit Ausnahme des heutigen Geschäftsführers R Mitarbeiter tatsächlich gleichberechtigt und vollverantwortlich gewesen. Sie hätten alle anfallenden Arbeiten entsprechend den Regelungen des Mitarbeitervertrages gleichberechtigt und eigenverantwortlich ausgeführt. Ihre Bestellung zu Geschäftsführern sei daher nur konsequent und lediglich formaler Ausdruck der ohnehin bestehenden tatsächlichen Gegebenheiten.



Das Arbeitsgericht hat die Klage in dem in der Revisionsinstanz noch anhängigen Umfang abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin nach der Vernehmung mehrerer Zeugen, mit Ausnahme der Auskünfte hinsichtlich des Mitarbeiters R , zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren zuletzt gestellten Antrag weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet, weil die hier in Frage kommenden Mitarbeiter der Beklagten jedenfalls keine Arbeitnehmer im Sinne von § 1 Abs. 3 der Sozialkassentarifverträge sind.

I.1. Mit dem Landesarbeitsgericht ist von § 2 Abschnitt 1 Ziff. 6 des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe vom 12. November 1960 i.d.F. vom 30. Oktober 1975 auszugehen, der die Auskunftspflicht der tarifunterworfenen Arbeitgeber regelt und dessen Geltungsbereich dem BRTV-Bau entspricht (§ 1). Da die Beklagte im Klagezeitraum unstreitig arbeitszeitlich überwiegend bauliche Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 BRTV-Bau erbracht hat, waren die tariflichen Merkmale hinsichtlich des betrieblichen Geltungsbereichs gegeben.

Die von der Klägerin nach diesen Verfahrenstarifverträgen geforderten Beiträge sind jedoch nur für diejenigen Arbeitnehmer



abzuführen, auf die sich ihr persönlicher Geltungsbereich erstreckt. Hinsichtlich der gewerblichen Arbeitnehmer bestimmt § 1 Abs. 3 VTV:

"Arbeitnehmer, die eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter (RVO) versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben."

Hinsichtlich der Angestellten, Poliere und Schachtmeister bestimmt § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages über das Verfahren für eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe für technische und kaufmännische Angestellte sowie für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes vom 30. Oktober 1975 i.d.F. vom 28. Dezember 1979:

"Technische und kaufmännische Angestellte sowie Poliere und Schachtmeister, die unter den persönlichen Geltungsbereich des Tarifvertrages über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Baugewerbe vom 28. Dezember 1979 fallen."

Der Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Baugewerbe vom 28. Dezember 1979 bestimmt schließlich in § 1 Abs. 3 seinen persönlichen Geltungsbereich wie folgt:

"Personen, die als Arbeitnehmer eine nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Rentenversicherung der Arbeiter oder des Angestellten-Versicherungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben.

Ausgenommen sind die unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 des BetrVG fallenden Personen.

Nicht erfaßt werden ferner Angestellte, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 20 Stunden beträgt."



Für beide Gruppen kommt es damit nach dem für die Tarifauslegung maßgebenden Wortlaut und dem Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelungen (BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung) darauf an, ob es sich bei den beschäftigten Gesellschafter-Geschäftsführern der Beklagten um deren Arbeitnehmer handelt (vgl. auch BAG Urteil vom 28. November 1990 - 4 AZR 198/90 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen).

2. Nach der ständigen Rechtsprechung des Senats werden damit vom persönlichen Geltungsbereich der Verfahrenstarifverträge die Beschäftigten erfaßt, die eine von der RVO über die Rentenversicherung der Arbeiter oder von dem Angestelltenversicherungsgesetz (AVG) erfaßte Tätigkeit ausüben. Dagegen ist es unerheblich, ob im Einzelfall Versicherungspflicht besteht und entsprechende Beiträge an die jeweilige Rentenversicherung abzuführen sind (BAGE 59, 346, 348 und BAGE 60, 183, 186 = AP Nrn. 99 und 100 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau). Nach den insoeit nicht angefochtenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts sind die bei der Beklagten tätigen Personen vorwiegend mit Zimmererarbeiten beschäftigt. Sie üben also eine gewerbliche und damit versicherungspflichtige Tätigkeit aus.

3. Sie sind jedoch entgegen der Auffassung der Revision keine Arbeitnehmer, da sie nicht persönlich abhängig sind.

a) Arbeitnehmer ist, wer aufgrund eines Vertrages in persönlicher Abhängigkeit Dienste leistet. Wie der Vertrag bezeichnet ist, ist nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts unerheblich (vgl. BAGE 19, 324, 329 = AP Nr. 6 zu § 611



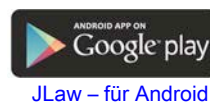
BGB Abhängigkeit; BAGE 34, 111, 118 = AP Nr. 37 zu § 611 BGB Abhängigkeit; BAG Urteil vom 14. Februar 1974 - 5 AZR 298/73 - AP Nr. 12 zu § 611 BGB Abhängigkeit, m.w.N.). Dem ist die Literatur gefolgt (vgl. Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, 6. Aufl., § 36 I 3, S. 154; Kraft/Konzen, Die Arbeiterselbstverwaltung im Spannungsverhältnis von Gesellschafts- und Arbeitsrecht, 1978, S. 39/40; Galperin/Löwisch, BetrVG, 6. Aufl., § 5 Rz 6).

b) Nach dem Mitarbeitervertrag sind alle Mitarbeiter unabhängig von ihrer formellen Stellung gleichberechtigt und gleichverantwortlich. Sie üben alle im Betrieb anfallenden Arbeiten einschließlich der Verwaltungs- und Organisationsarbeiten aus. Danach sind die einzelnen Mitarbeiter nicht etwa als Arbeitnehmer der beklagten GmbH zu verstehen, sondern eher als Mitglieder einer sog. Eigengruppe, d.h. einer Mehrheit von Arbeitnehmern, die sich zu gemeinsamer Arbeitsleistung aus eigener Initiative zusammengeschlossen hat und als Gruppe ihre Dienstleistung dem Arbeitgeber/Auftraggeber anbietet (vgl. hierzu Schaub, aaO, § 183 III, m.w.N.). Im vorliegenden Fall tritt nur die GmbH als solche mit den Auftraggebern in vertragliche Beziehungen, wobei es unerheblich ist, ob es sich im Einzelfall um einen Werk-, Dienst- oder Dienstverschaffungsvertrag handelt. Denn in jedem Fall entstehen dadurch keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zwischen den einzelnen Mitarbeitern der Beklagten und ihren Auftraggebern. Deren Arbeitspflicht beruht vielmehr allein auf dem Gruppeninnenverhältnis, also gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen (Schaub, aaO, § 183 IV; Staudinger/Nipperdey/Mohnen, BGB, 11. Aufl., Vorbem. zu § 611 Rz 275). Damit sind sie jedoch nicht persönlich abhängig. Dies gilt für den hier fraglichen Zeitraum,



in dem alle Mitarbeiter unstreitig Gesellschafter und gleichzeitig zu Geschäftsführern bestellt waren, um so mehr, als sie dadurch zu Organen der Beklagten bestellt wurden.

c) Das Landesarbeitsgericht hat hierzu, insoweit von der Revision nicht angegriffen, festgestellt, sämtliche Geschäftsführer der Beklagten seien auch organschaftlich tätig geworden. Die Regeln des Mitarbeitervertrages hinsichtlich der Rechte und Pflichten, Arbeitsteilung usw. seien auch in die Praxis umgesetzt worden. Alle Mitarbeiter seien berechtigt gewesen, die mit der Annahme eines Auftrags verbundenen rechtsgeschäftlichen Handlungen für und gegen die Beklagte vorzunehmen. Ebenso seien die Verwaltungstätigkeiten von allen abwechselnd und eigenständig ausgeführt worden, dies gelte selbst für die Erstellung der Bilanz. Zwar seien alle relevanten Entscheidungen durch das Kollektiv getroffen worden, doch nahmen die Geschäftsführer dadurch gerade die ihnen durch die Organstellung eingeräumte Entscheidungsbefugnis wahr. Die Bestellung sämtlicher Mitarbeiter zu Geschäftsführern sei lediglich der äußere Ausdruck der Tatsache gewesen, daß alle Mitarbeiter des Kollektivs gleichberechtigt und gleichverantwortlich gewesen seien. An diese Feststellungen ist der Senat gebunden (§ 561 ZPO). Hierzu kommt, daß sämtliche Gesellschafter-Geschäftsführer der Beklagten alleinvertretungsberechtigt waren, nach Ziff. 12 des "Mitarbeitervertrages" das Plenum durch einstimmigen Beschluß zu entscheiden hatte, nach Ziff. 9 unbezahlte Überstunden bei Bedarf zu leisten waren und sich die Höhe der Vergütung an den erwirtschafteten finanziellen Mitteln orientierte, so liegt zwar eine Abhängigkeit im organschaftlichen Bereich nicht jedoch im arbeitsrechtlichen Sinne vor (vgl. hierzu auch



G. Hueck, Zur arbeitsrechtlichen Stellung des GmbH-Geschäftsführers in ZfA 1985, 25 f., 29, 30, 31, m.w.N). Dies gilt im vorliegenden Fall insbesondere auch deshalb, weil jeder Mitarbeiter-Gesellschafter und - Geschäftsführer wegen des nicht nur theoretischen, sondern auch praktizierten Grundsatzes der Einstimmigkeit im Plenum bestimmenden Einfluß auch auf seine eigene Rechtsstellung auszuüben in der Lage ist - mit Ausnahme seiner eigenen Entlassung. Aber gerade diese Ausnahme ist nicht Ausfluß einer persönlichen Abhängigkeit im arbeitsrechtlichen Sinne, sondern Folge der kooperationsrechtlichen Beziehungen zwischen zwei Organen der Beklagten (G. Hueck, aaO, S. 30). Eine Unterordnung unter ein irgendwie geartetes Weisungsrecht der Beklagten als Arbeitgeber läßt sich daher nicht feststellen, vielmehr sind alle als Unternehmer zu bezeichnen, obwohl sie überwiegend körperlich gearbeitet haben und nicht als Organ.

4. Zu Unrecht beruft sich die Revision darauf, die Bestellung zu Geschäftsführern sei rechtsmißbräuchlich, weil sie nur dazu dienen solle, Beitragspflichten gegenüber der Klägerin zu umgehen. Dieser Einwand würde von vornherein nur dann durchgreifen, wenn durch die Bestellung zwingende Arbeitnehmerschutzrechte umgangen würden oder die Beklagte dadurch einerseits Beitragsfreiheit erreichen wollte, gleichwohl aber Leistungen der Klägerin in Anspruch nähme. Das ist hier aber ersichtlich nicht der Fall. Im übrigen steht es jedem Bürger frei, seine Rechtsbeziehungen in der für ihn günstigsten Weise zu regeln und die ihm am meisten zusagenden Gestaltungsformen zu wählen (BAG Urteil vom 28. November 1990, aaO).



II. Die weiteren prozessualen Rügen der Klägerin hat der Senat geprüft, aber als nicht begründet erachtet (§ 565 a ZPO).

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Schaub

Für Richter am BAG
Schneider, der in
Urlaub ist

Dr. Freitag

Schaub

Müller-Tessmann

Kamm

